

Sonnabends den 23. Augusti, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

35.



Wochentlich-Stettinische
Erz- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, was Gelder anzuleihen, und was vergleichen mehr ist; Wie auch die Zaren, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vor- und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Erneuertes und extendirtes, auch verbessertes allgemeines EDICT.
wegen Beschleunigung der Extra-Posten, ic. De dato Berlin
den zoten April 1755.

Es haben zwar Seine Königliche Majestät in Preussen ic. ic. Unser allernädigster König und Herr, durch verschiedene gedruckte Reglements, als unterm zoten September 1710, und 27ten August 1712, auf dem Eleusischen und Westphälischen Post-Courts, dergleichen in der Chur-Mark Brandenburg, Distriktpommern und Herzogthum Crotzen, den zoten April, und zaten Junii 1711, auch eten August

1712

1712 allernächst verordnet, wie es mit prompter Fortschaffung derer Extra-Posten in den Landen hinkünftig gehalten werden solle; Gleichwohl aber haben Hochgedachte Seine Königliche Majestät mit ganz besonderm Missfallen jüthero vernehmen müssen, daß dieselben, und andere derselbs publicirten heilsamen Verordnungen, nicht gehörig nachgelebet werde, sondern deren ohngeachtet die Post-Aemter sowohl, als auch diejenige Fuhr-Leute in denen Städten, woselbst die Reichs-Fahrt introductirt ist, die Reisende nach wie vor, nicht allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt determinirten Zeit einer Stunde, aufzuhalten, sondern auch an ein und andeuten Orthen, besonders in denen kleinen Städten und auf den Dörfern, sich zu gewisser Zeit gar ein Mangel an Pferden ereignet, und die Reisende manigmal viele Stunden warten müßt, ehe sie weiter befördert werden können. Da nun solches so wohl dem Königlichen Zoll-Interesse zum nicht geringen Nachtheil gereicht, als auch die Post-Course in diesen Landen dadurch discreditirt, und die Passagiers, aus denen Königlichen Landen ab und auf andere Post-Course gezogen, mithin die Commercia im Lande geschwächt, die Unterthanen aber, in ihrer Nutzung merklich gehindert werden: So haben Seine Königliche Majestät, um diesen, und anderen sich sonst hierbei geäußerten Unordnungen abzuhelfen, für nötig gefunden, die dierthalb bereits ergangene Verordnungen, nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern es befehlen auch daß dieselben überdem so gnädig als ernstlich, daß

1.) Hinfahro alle ihren Cours fortsekende Extra-Posten, überall indistincte, deren Reglements gemäß, vorerst an die Post-Häuser anfahren sollen, außer was die in hiesige Residenz und andere Haupt-Städte einkommende und abgehende Extra-Posten, und damit Reisende betrifft, als welchen nach wie vor frey bleibt, von ihren Wohn- oder Wirths-Häusern, woselbst sie eingelehret sind, oder einzuhren wollen, ab, und anzufahren, nicht minder muß.

2.) Ein jeder Postmeister oder Postwärth. r. bey der Abfahrt der Extra-Post in dem Post-Zettel, so der Extra-Post-Führer bekommt, accurat notiren, zu welcher Zeit dieselbe wärcklich abgegangen, welchen Post-Zettel der Extra-Post-Führer, dem Postmeister oder Postwärther, wo diese Extra-Post auf der nachfolgenden Station ankommt, sofort bey deren Einlauung einhändigen muß, um darauf die Zeit und Stunde der Ankunft derselben pflichtmässig zu verzeichnen, und wann das Post-Amt alsdann eine notable Veränderung findet, so muß dasselbe sogleich mit Zusatzung des Passagiers, welche untersuchen, auch den Extra-Führer, wann für denselben keine erhebliche Entschuldigung dierthalb vorwaltes, in concienti, und zwar für eine einständige Versäumniss, mit zwölften guten Groschen, für eine halbstündige Versäumniss aber, mit sechs guten Groschen bestrafen, welche Strafe das Post-Amt, worunter der versäumende Extra-Post-Führer steht, demselben auf gesetzene Anzeige d. i. die Strafe dictirend Post-Amts, von seinem Verdienst abzuziehen, und durch letzters, welches jedesmal den vierten Theil davon partizipiren und einzuhalten soll, zur Post-Straf-Casse einzuzenden hat, wie denn auch quartaliter, von einem jeden Post-Amt richtige Vergleichnisse, von denen Versäumnissen, welche bey denen auf seiner Post-Station passirten Extra-Posten vorge allen, in gleichen von denen dierthalb dictirten Geld-Strafen, auch wann solche zur Post-Straf-Casse abgeliefert worden, dem General-Post-Amt eingeschicket werden muß; wie dann auch alsdann die Possessions, des ihnen von den Passagiers sonst zu zahlen gebührenden ordlichen Trink- und Stations-Geldes verlustig gehen sollen. Und damit

3.) Die Extras-Post-Führer nicht etwa vorwerden mögen, daß ihnen die auf manchen Stationen, sich findende ungemein starke Meilen, und die schlummen Wege unmöglich machen wollen, in einer Stunde eine Meile zurück zu legen; So wird denselben, wann die Meilen lang, welches aus denen gedruckten Stunden-Zetteln, bey denen ordinären Posten, und der darin auf solche starke Meilen nachgegebenen Zeit zu ersehen, wovon das Verzeichniß nach Ausweise der Stunden-Zetteln, sich mit angefügt befindet, und die Wege schlecht sind, auf jede Meile, ein und eine halbe Stunde, wann aber die Meilen kurz und die Wege gut sind, ein, bis ein und eine viertel Stunde, auf die Meile verwilligt, in welcher Zeit sie füglich und ohne Verderb ihrer Pferde, die Extra-Posten fortringen können und müssen. Nebstdem und da

4.) Die Passagiers gemeinlich, wo sie zu erst ankommen, aus ihren Wohnungen oder Wirths-Häusern absfahren, wo öfters die Pferde warten müssen, folglich es nicht möglich, daß das Post-Amt des Orts, wie vor verordnet, die Zeit der erfolgten Abfahrt im Post-Zettel notiren kan; So soll in solchen Fall der Wagenmeister, so die Extra-Führer besoreket, die Zeit der Abfahrt auf seine Pflicht in Gezenwart des Extra-Führers und Passagiers, in dem Post-Zettel einschreiben, oder es muß die Extra-Post vor dem Post-Hause, wann es nicht weit von dem Quartier der Abreisenden entlegen ist, abfahren; Wenn aber solches nicht allemal geschehen, und der Wagenmeister, wegen Bestellung mehrerer Extra-Posten, oder sonst habenden andren Amts-Berichtigungen, bey dem Abgang einer jeden Extra-Post, nicht juzugen seyn, und also deren Abfahrt nicht aufzeichnen könnte; So haben die Post-Aemter die gehörige Veranstaaltung zu treffen, daß die concert mit den Land- und Steuer-Räthen, so wie auf dem platteten Lande, als ins besondere in Städten, wo Thorschreiber sind, und wo die Extra-Posten zu erst abzehren, dieselben angehalten werden mögen, auf besondrem Extra-Post-Stunden-Zetteln, welche nebst Ausführung aller

der Umstände gedruckt, und denenselben hiernebst in benötigter Anzahl ausgefertigt werden sollen, die Stunde der Durchpassirung beym Thore pflichtmässig zu annotiren, und denen Reisenden zustellen zu lassen, welche denn von Station zu Station abgeschieden, und zugleich die entstandene Verzäumniß, nebst der Entschuldigung des Postillions von dem Post-Amt verzeichnet werden muß, ollensfalls kan von dem Thor-Schreiber, da der Extra-Führer ohnedem im Thore den Post-Zettel produciren muß, die Abfahrt bey Extra-Post in sohanen Extra-Post-Stunden-Zetteln mit aufgezeichnet werden. Weil

5.) Bisher auch von vielen Reisenden geklaget worden, daß sie in denen Land-Städten, und auf den Dörfern, besonders in denen Saat- und Ernteteiten, ehe die Pferde vom Felde hereingeholt und gefüttert würden, sehr lange aufzuhalten werden; So wollen Seine Königliche Majestät, daß hinsüdlich verliegen, an dem die Reise zu fahren ist, die Pferde bey Strafe von zwölff bis sechzehn Groschen, vor jegliches, denselben Tag im Stalle halten soll; damit die ankommende Extra-Posten prompt fortgeschafft werden können, worauf das solches jederzeit gehörig geschehen möge, die Land- und Steuer-Räthe, nebst denen Magistraten und Gerichts-Obrigkeit, jedes Orts genau Acht zu haben, auch die Vorspanner dazu ernstlich anzuweisen, wie nicht weniger dahin zu sehen haben, daß wo es etwa noch an der accurateur Euriachtung der Reise-Fahrt, oder denen dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehle, erstere de concert mit denen Post-Amten ohnverzüglich zum Stande gebracht, und wegen der leichten Aufschaffung, convenable Vorspanne an die Cammen, des allerfordernden eingefordert werden mögen, als sonstigen bessern Unterbringung nachdrücklich geahndet werden soll. Wie denn nicht weniger auch

6.) Denen sämtlichen Postmeistern hiermit alles Ernstes anbefohlen wird, künftig wenigstens jährlich einmal, und in December bey Ablauf jeden Jahres, eine genaue und richtige Specification, von denjenigen Pferden, und das General-Post-Amt pflichtmässig einzufordern, und wenn es

7.) Nicht wenige zur Ruhm-hme der Post-Course gereicet, wenn die Reisenden die unthlige Speise und Trank, in denen Post-Häusern haben, und für Nachtzeit daselbst verbleiben könnten, zethero aber häufig gelagert worden, daß die mit denen Extra-Posten reisende, und bisweilen spät und zur Nachtzeit anlangende Passagiers, wenn sie auch von Stande sind, in denen Post-Häusern, aus bloßer Gemächlichkeit nicht aufzutunnen, und oft nach denen schwäbischen Herbergen, wo sie aller Bedienung ermangeln, verwiesen werden; Als wird auch denen sämtlichen Post-Amten, sonderlich in denen kleinen Städten, und wo Königliche Post-Häuser sind, hierdurch ernstlich anbefohlen, alle bald möglichste Veranstaltung zu treffen, daß sie die Reisenden, und insonderheit Leute von Extraction, bequem logisten, und dazu ein sauberer und räumliches Zimmer beständig in Bereitschaft halten, und nach Verlangen mit hinlänglicher und reichlicher Bediengung, gegen billige Bezahlung, versiehen können. Ob auch zwar

8.) Von dem General-Post-Amt bereits biehvor determinirt worden, wie viel die Postillions und Extra-Post-Vorspanner, von denen mit Extra-Post reisenden Passagiers, am Drink-Geld zu nehmen bestimt seyn sollen; So sind jedoch verschiedentlicke Beschwerden gefahret worden, daß die Postillions und Extra-Post-Vorspanner, die Reisende daran überschreiten, und von ihnen zur höchsten Ungebühr, ein übermäßiges Drink-Geld erzireit; Wie aber Seine Königliche Majestät verglichen zur Belästigung der Passagiers gereicende übermäßige Forderungen, durchaus zu gestatten nicht geweynet seyn: So wird ein vor allem hiermit festgesetzt, daß kein Postillon, wenn er mit 6 Pferden nebst einem Vor-Reuter, die Extra-Post gefahren, mehr als 10 Gr. und wenn er mit 4 Pferden allein gefahren, mehr als 6 1/2 Gr. Drink-Geld, bey unauftheilblicher Strafe der Cassation und Ausstossung aus der Reise-Fahrt fordern, auch wenn mehrere Postillions oder Auspanner, zu Fortbringung einer Extra-Post gewesen, sie sich in die respective 10 und 6 1/2 Gr. trenzen sollen; jedoch ist denenselben alsdann ein mehreres zu nehmen erlaubet, wann die Passagiers nach Proportion der guten Bedienung, ihnen freywilling noch etwas geben wollen; es haben also die sämtlichen Postmeister, solches denen unter ihnen stehenden Postillions, und Extra-Post-Vorspannern, ernstlich zu injungieren, darüber keine Contraventiones zu gestatten, sondern dientige, welche dem entgegen handeln werden, dem General-Post-Amt zur gebührenden Bestrafung auszugeilen, wobei

9.) Denen gesamten Postmeistern, und Postwärthern, bey harter Strafe hiermit zugleich anbefohlen wird, wenn eine Extra-Post mit 3 oder 4 Pferden von einer Station angelommen, und mit solcher Anzahl Pferden die Stunden gehalten werden, alsdann die mit dieser Extra-Post angelommene Passagier, zu Nehm- und Bezahlung mehrerer Pferde nicht zu unthigen, sondern selige mit eben so viel Pferden, als sie angelommen, und Stunden gehalten, weiter zu befördern, es wäre dann, daß die Wege bey folgenden Station notorisch viel schlimmer, als die auf der abgelegten Station wären, so aus obgedachten gedruckten Vergleichiß zu ersehen, und also unumgänglich mehrere Pferde vorgespannet werden müssten. Bleiwell auch

10.) Bey denen Postillions und Auspannern, zur üblichen Gewohnheit geworden, daß sie, wenn sie Extra-Posten fahren, eine grosse Quantität Gourage mit auf den Wagen packen, und dadurch selbigen nicht allein sehr belästigen, sondern auch weil solches einen grossen Raum erfordert, die Passagiers damit ins

incommodeiren und verhindern, daß kein Bedienter sich hinter den Wagen sezen kan; So haben die sämtliche Postmeister und Postwärther, ihren Postillon und Anspanner ernstlich und bey nahmhoester Strafe einzuschärfen, die Wagens der Passagiers, mit Ausladung der Futter-Säcke nicht zu beschweren, oder Heu und Haysel in Säcken mitzunehmen, sondern höchstens nur so viel Futter-Korn, als der Postillon unter seinen Füßen plazieren kan, mit sich zu führen, auf dessen Verfolgung die Postmeister und Postwärther jederzeit genau Acht zu geben haben, am besten aber wäre es, wenn solche Vraustaltung ge-troffen werden könnte, daß ein Postillon das mitzunehmende Futter, dem Postmeister zustelle, und sich hernach an den Ort, wo er hinkommt, eine Ausweisung auf so viel wiederum mitzubringen hesse. Gleich wie nun aber auch

11.) Da die Postillons und Extra-Post-Vorspanner, obstehender massen, bey Fortbringung der Extra-Posten accurat Stunden halten sollen, im Gegenthil nichts billiger ist, als daß die Passagiers so viel Pferde nehmen und bezahlen, als nach Beschaffenheit der Wege und Schwere des Wagens ohn umgänglich erforderet werden, so wird hiermit determiniret und festgesetzt, daß zwey Personen, mit zwey leichten Coffres von 50 Pfund 2 Pferde, drei Personen mit so viel Coffres 3 Pferde, vier Personen mit so viel Coffres 4 Pferde, und sechs bis 8 Personen mit schwerer Bagage 5 Pferde zu nehmen schuldig sind, dahero dann auch die Extra-Führer mehrere Personen, mit weniger Pferden nicht zu fahren gehalten seyn sollen, es wäre dann, daß es Ministres oder dergleichen Personen wären, die dann und wann mit ihren Familien, nach ihrem in der Nähe bey Berlin gelegenen Gütern siengen, und keine schwere Bagage bey sich hätten, als worauf auch bey den übrigen Personen hauptsächlich Rektion zu nehmen, oder wenn auch einer mit eigenen 6 Pferden käme, soll dieses keine Folge seyn, daß er deshalb wiederum auf der nächsten und folgenden Stationen, 6 Post-Pferde nehmen müste, wornach von den Postmeistern und Wagenmeistern, wo vergleichende vorhanden, überall ihren Pflichten nach, zu versfahren ist. Wobei in specie mit zu beobachten, daß die Passagiers an die vordemerkte Anzahl Pferde, wenn sie klein und unvermögend, und sogenannte Gräß-Pferde sind, auf keine Art gebunden, sondern es muß alsdann nach Proportion der erforderlichen Kräfte, zum Fortkommen, die Anzahl vermehret werden, und bey entstehen den Streit, zwischen dem Post-Amt und Passagiers, dasfern die Zeit und Umstände es leiden, mit Zusicherung eines oder zweyer unpartheischen geschworenen Leute, aus dem Amte, oder Magistrat und Gericht des Orths bestimmet werden, wie viel Pferde vor den Wagen nöthig, welcher Definition und Bestimmung dann, die Passagiers schlechtdings sich submittieren, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterscheiden müssen, nach ihrem Eigentum und Wohlgefallen, darunter zu versfahren, und entweder die Königliche Post-Bediente über zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vor-spannen zu lassen, dann erstenfalls, soll denen Post-Bedienten wider alle Excesse und Gewaltthäufigkeit, von der Obrigkeit des Orts, Schutz geleistet, letzterenfalls aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine solche Extra-Post wieder Willen des Postmeisters annehmen wird, auf 10 Thaler, deren ein dritter Theil dem Postmeister, die andere zwey aber, denen Post-Straf-Gefallen zustellen soll, bestrafet werden. Und wann

12.) Ein, oder der andere Passagier, sich dem ohnerachtet zu Nehm- und Bezahlung der erforderlichen Pferde nicht b-quemen wollte, so soll weiter der Postmeister, noch der Anspanner an diese Verordnung gebunden seyn, sondern es haben sich die Passagiers sodann selbst beyzumessen, wenn sie sich doppelt so lange, als vorgeschrieben worden, unterwegs sind verweilen müssen. Gleicher Gestalt dann auch

13.) Kein Postillon oder Anspanner schuldig ist, auf die Passagiers vor den Post-Häusern oder ihren Logis, wann sie etwa speisen, bey einfallenden bösen Werken sich einige Stunden aufzuhalten, zur Nacht-Zeit schlafen, oder sonst bey Bekannten unterwegs einige Stunden abtreten wollen, zu warten, es wäre dann, daß ihm dieses Warthen a parte mit 2 Groschen vor jede Stunde auf jedes Pferd vergütet, und solches von denen Passagiers, vor der ordinarien Zeit abgeschrieben und abgerechnet würde, als worunter die Passagiers sich billig finden lassen müssen. Dahingegen aber die Extra-Post-Führer sich punctuel zu verlangter Zeit einzufinden, oder vor jede halbe Stunde das Duplum von erst gedachten Douleur als eine Strafe zahlen sollen. Insbesondere aber wird

14.) Ein jeglicher, er sey wer er wolle, hiermit auf das Ernstlichste verwarnet, die Postillons und Anspanner, weder bey schlummern noch guten Wegen zu forciren, geschwinder, als sie zu thun schuldig zu fahren, noch weniger ihnen unglücklich zu bezeugen, und sie mit Schlägen zu drohen, oder gar sich an selbige zu vergreifen, wiedriensfalls zu gewärtigen, daß der Passagier, welcher an dem Postillon oder Extra-Führer, Webal und Real-Injurien ausüben wird, die Gatisfactio, welche ihm sonst bey begründeten Klagen gegeben werden sollte, verliehne, und sich noch dazu verantwortlich und strafällig machen werde, vielmehr haben die Passagiers, want sich ein oder der andere Extra-Führer insolent betragen, oder sonst im Fahren seine Schuldigkeit nicht thun solte, solches bey der ersten Post-Station anzuziegen, und soll der Postmeister oder Postwärther so dann in continent, und noch in Gegenwart des Passagiers, die Bestrafung davor an dem schuldigen Extra-Führer, entweder mit Gefängnis oder Geld-Straf verfügen, welches dann denen gesamten Postmeistern und Postwärthern hiermit aufgegeben, und deren sel-

ben dabei, zugleich nochmals nachdrücklich, und bey Verlust ihrer Dienste abgeschlossen wird, über alle und jede Artikul der obangezogenen Extra-Post-Reglements, und Verordnungen, auch dieses erneuerten Edicts fest und unverbrüchlich zu halten, und dahin zu sorgen, damit denen Passagiers, mit aller ersinnlichen Aufmerksam, und Willfährigkeit begegnet, um ein jeder innerhalb der determinirten Zeit fortgeschaffet werde. Weshalb die Postmeister, Postwärther und Posthalter, bey dem Schluss eines jeden Posts nichts gäbe accurate Specification, von der Ankunft und Abfahrt aller bey ihnen angekommenen und wieder abgegangenen Extra-Posten, auch derer darauf gewesenen Passagiers und Personen, bey 5 Thaler Strafe einzenden, und in der nechsten Post-Station, welche die Passagiers berühren, von denselben vernehmen und genau ausforsteten, auch eigenhändig attestiren lassen müssten, wie lange selbige unerwes ges gewesen? Ob von denen Extra-Post-Vorpannern bey solchen Wegen, jede Meile in ein, bis ein und einer viertel Stunde, bey schlümmer Wegen und Wettern aber in ein und einer halben Stunde zurück gelegt worden? Was die Ursachen des Arenthalts und der Versäumnis gewesen? Ob selbige begründet seyn oder nicht? Die Passagiers und Reisende darüber ad protocolium zu vernemmen, und solches unter deren Unterschrift, an das General-Post-Amt einzusenden, wegen der unentzuldigten Versäumnissen aber, wie überwehet zu verfahren, jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Passagiers mit gleicher Willigkeit handeln, und nach Proportion der Bedienung und Personet, wie auch des bösen Weges, die erforderliche Anzahl Pferde nehmen, dasfern sie aber des Postmeisters oder Postwärters vornünftigen Vorstellungen kein Gehör geben wollen, so muß er solchen als ein schriftliches Zeugniß dieserhalb von ihnen begehrten, und sind alsdann, wie schon gesaget, die Extra-Führer an die gesetzte Stunden nicht gebunden. Desgleichen da die Königliche Post-Aemter sich damit entzäu digen, und zu ihrer Justification anführen, daß sie wegen der an thels Orten in denen Königlichen Landen, außer gewissen Zeit in vorkommenden wenigen Passagen, nicht viele eigene Pferde, auf die Extra-Posten halten können, die Bürger in denen Städten, und Dörfern auf dem Lande aber, ihnen im Fall der Noth mit dem erforderlichen Vorspann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern ungewiort geschehen müste, an die Hand gehet wolten, ja wenn sie desfalls bey denen Magistraten und Beamten Klage führeten, diese ihnen wider die widerspenstige Unterthanen ihre Assistenz versageten. So wird denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in denen Städten, wie auch denen Beamten und adelichen Gerichts-Obrigkeitens auf dem Lande, bey Vermeidung Seiner Königlichen Majestät schweren Ungnade hiermit vormahnen und wiederholentlich injungiret und aufzugeben, auf Ansuchung der Postmeister und Posthalter, die respective Bürger und unter ihre Jurisdiction beständliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden verkehren seyn, gegen Erlegung des in denen Extra-Post-Reglements gesetzten Meilen-Geldes, in Vergebung der höchsthin Vorspann, binnen einer Stunde, durch zulängliche Zwangs-Mittel anzuhalten, falls aber ein oder der andere derselben sie widerspenstig bereitzen, und ohne genugsame Ursache vorzupassen, oder auch sonst den off erwähnten, durch den Druck publicirten Reglements, und an vielen Orten etablierten Reihe-Fahrts-Ordnungen, sich zu conformiren, weigern sollten, selbigen zum erstenmal mit Gefängniß, oder einer Geldstrafe von 10 Thaler zu belegen, wovon die Magistrate, Aemter und Gerichts-Obrigkeitens ebenfalls den dritten Theil bekommen und einbehalten, den Rest aber zu denen Post-Straf-Gefällen einsenden sollen, da er sich aber nicht dessen wolte, ihn mit Herausstellung aus der Reihe-Fahrt zu schwärzer exemplarischer Beahndung höheren Orts anzuzeigen. Diejenige Magistrate, Beamte und adeliche Gerichts-Obrigkeitens, welche so oft es nöthig, und von denen Post-Bedienten verlanget wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehende Inconvenienzen hafsten, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geldstrafe von 20 Thaler, laut Edict, wovon die eine Helfte dem Fisco, die andere Helfte aber, denen Post-Straf-Gefällen zufallen soll, unnachgieblich angesehen werden, woran sich also iedermanniglich genau zu achten hat. Wohlstandlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Verdrückung Höchst-Dero Justegels. So geschehen und gesgeben Berlin den 30ten April 1755.

(L. S.)

Friederich.

A. O. v. Bierck. J. W. v. Happe. A. G. v. Boden. J. L. v. Blumenthal. H. C. v. Kell.
P. Gr. v. Renn. G. A. Gr. v. Gotter. J. W. v. Borß.

Als das Viehsterben sich selber wiederum an verschiedenen Orten zu äussern anfänget, als in einigen Neumärkischen Dörfern, ohnweit Nörenberg, zu Klein-Grunow, Neuwedel, Haffendorff, Mellen, insgleichen in einigen Pommerschen Dörfern, zu Lemnitz, im Saggiger-Creyse, zu Sophienthal und Christinenberg im Amte Friedrichswalde, nicht minder in Pohlisch-Prenzen, zu Lauter, Lancken, Edelpin, Wusters, Rosenthal, Brüthenwalde, Pottlitz, Capp, bis Preußisch Friedland ständig heftig grasten solle; So wird dem Publico, besonders denen Reisenden und Fuhrleuten, solches hiedurch bestandt gemacht, um solche Dörfer zu vermeiden, und sich vor Schaden zu hüten. Signatum Stettin den 2ten Augusti 1755.

Dem Publico wird hiermit mittheilt, daß zur Beziehung der zweyten Classe der von Sr. Königl. Majestät dem Hofrat Bandau zu Cästlin allergrädigst accordirten 3 Classen Galanterie-Votterie, der 15te October a. c. pro Termine präsentirt werden, welcher gleich den ersten Beziehungs-Termin alsdann gewiß vor sich gehen wird, wie solches bereits bey denen Beziehungs-Listen dem Publico avertirt worden; Mas versichert auch zum voraus, daß die letztere dritte Classe im Februario a. f. gejogen, und also vor Ablauf eines Jahres die Votterie ausgezogen werden solle, so hoffentlich denen Interessen vergnügen und angenehm seyn wird. Renovations-Loose a 16 Gr. wie auch Kauf-Loose a 20 Gr. sind allhier im Königlichen Post-Comptoir zu haben.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da nach Seiner Königlichen Majestät allergrädigsten Befehl, sämtliche Königliche Krüge verkauft werden sollen, und daun zum erblichen Verkauff nachstehender, im Amte Stettin und Jasenitz belegter, als: 1.) dem Krug in der Weck bey Stettin, 2.) dem oben bey Zabelsdorff belegenen, 3.) dem Ernewlischen, 4.) dem Heude-Krug bey Falkenwalde, und 5.) dem Mühlens-Krug am Papen-Wasser, Termini Licitationis auf den 8ten Julii, 1ten und 26ten August, vor der hiesigen Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer überahmet worden; So wird dem Publico solches hierdurch gehörend bestandt gemacht, und können dieseljenige, welche gedachte Krüge erklärlich an sich zu bringen gesonnen, sich in præfixis Terminis melden, ihr Gebotch ad protocolum geben, und gewartigen, daß demjentigen, welcher die acceptablen Conditiones offeriret, diese Krüge bis zur erfolgten Approbation addicirt werden sollen. Signatum Stettin den 20ten Junii, 1755.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs-, und Domänen-Cammer.

Als die Debitorce der Leiche Banco in Abgebung der Zinsen sehr säumig sich begejetzt, und man das hero deren Pfänder, welche in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, wollenen und seidenen Kleidern, auch Ketten und Ketten bestehen, den gten September a. c. und folgenden Tagen verauktioniren wird; So werden diejenigen, so hierton etwas zu ersteien verlangen, in bemerkten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich auf der Leiche-Banco einzufinden, und baares Geld mitzubringen besieben.

In der Archi-Diaconat-Wohnung bey der verwitweten Frau Pastorin Wossen an der St. Jacobis Kirche sollen den gten September c. a. und den folgenden Tagen, Morgens von 8 Uhr, und Nachmittags von 2 Uhr an, allzey Meubles, als goldeue Kette, Ringe, Perlen, Silber, Kupffer, Zinn, Messing, Gläser, Bet-en, Leinen, Kleidung, auch verschiedenes Hausrath ic. öffentlich verauktionirt werden; und wird zugleich bestandt gemacht, daß gegen baare Bezahlung die Sachen werden veradfolget werden.

Der Hof- und Waffen-Schmidt Meister Samuel Dohrberg ist willens, sein an den neuen Parades-Platz am Berliner Thor, zwischen der Frau Pastorin Michalken, und Kuh-Strassen-Ecke neuerrichtete Wohnhaus, welches 3 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, einen Keller und schönen Hofraum, zu verkaufen; So jemand Belieben hat zu kaufen, kan sich bey dem Eigenthümer melden; Es soll ein rationaler Kauf geschlossen werden.

Es will die Witwe Frankin, ihr Vorder-Haus, und Vorder-Garten auf der grossen Eastadtie abhier, nebst einer schönen Hans-Wiese, 15 Ruthen breit, und 20 Ruthen lang, am Vierecken-Orth belegen, aus freyer Hand verkaufen; Sollen sich Kauf-Liebhaber hiezu finden, so können selbige sich bey der Eigenthümerin des Hauses melden.

Der Herr Doctor Stoy will sein Haus am Kraut-Markt hieselbst belegen, verkaufen. Es ist solches zur Handlung sehr bequem. Wer also einen Käufer abgeben will, kan sich bey ihm melden, und eines billigen Handels gewartig seyn.

Die Herren Provisores des Johannis Klosters, wollen mit Consens des Königlichen Hochwürdigen Consistorii de 29ten May a. c. den Recognition-Platz, und noch übrigen Rest von den wüsten Scheune

Schenk-Hofe, zwischen der Preymerschen Dre-Mühle, und den Colonist-Meyer auf dem Noddenberge, zum Verkauf, jeden besonders licitiren, und werden die Licitations-Termine auf den 9ten Juli, 10ten Augusti und 4ten September hiermit anberaumet. In welchen die Herren Liebhabere sich Vormittags von 9 bis 12 Uhr in des Klosters Rasten-Kammer einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtig seyn können, daß das Protocollum an das Königliche Hochwürdige Consistorium zur weiteren Verfugung eingesandt werden solle.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zur Stolpermünde stehen 24 Schöck ungebracktes Franz-Klapoholz; welches auf den 10ten September gegen baare Bezahlung licitirt werden soll.

Zu Berwalde sollen ad instantiam Creditorum, des Kaufmanns Mösterg Mo- & Immobilis, wovon Speciation bey dem Contradictori, Consuli Gödden, zusamt der Taxe zu erhalten, den 31ten Juli, 14ten Augusti und besonders des 28ten Augusti c. plus offentl. verlaufft werden.

Als zu Verkauffung des Augustwald- und Granghausenschen Rade-Holzes, in den angezeigten weszenen Terminals, sich niemand gemeldet hat, und dahero ein nochmähiger Terminus auf den 28ten hujus daju anberahmet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können die Liebhabere sich sodann auf der hiesigen Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer einfinden, darauf biehen und gewärtigen, daß mit bewijenigen, der die beste Conditionis offerret, Contract geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 8ten Augusti 1755.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach der Herr Hauptmann von Vogel, sein in Pasewalk am Neumüller-Thor belegenes wohlconditionirtes Haus, samt daby beständlichen schönen Garten, zu verkaufen intentionirt; So werden hierzu Terminti Licitations auf den 26ten Augusti, wie auch 9ten, und 22ten September c. anberahmet, in welchen Licitantes zu Rathhouse erscheinen, ihr Gebot thun, und der Adjudication ges. Wärtigen können.

4. Personen so entlaufen.

Johann Ludwigs Cours, ein Becker-Geselle, ist mit einem Seilers-Gesellen Nehmens Daniel Born, von Elßt aus Preussen gebürtig, aus Schweden über Stralsund, hieher nach Stettin aersetzt, und hat solchen in Ermanngung ordinären Ausgabe-Geldes, auf der Reise 9 Mthlr. vorgeschossen, auch demselbs den ein Paar fast neue Schuhe geliehen. Da nun dieser Born 10 Ducaten bey sich gehabt, so er einsieht, und versprochen, ihm alhier in Stettin sogleich seine Schuld abzutragen, so ist er dem ohngeachtet, da er am 17ten hujus mit ihm hieher gekommen, am 19ten dito heimlich davon gegangen, ohne ihm zu bezahlen. Da er nun nach Prenzlow oder Pasewalk seinen Weg genommen haben soll; So bittet dieser Johann Ludwigs Cours, solchen anzuhalten, und ihm nach Stettin bey dem Gastwirth Groß davon Nachricht zu geben; damit er wieder zu dem Seitigen gelangen möge. Dieser Daniel Born, ist klein von Statur, sieht schwärzlich im Gesicht aus, und hat schwarze Haare so er geslockt. Seine Kleidung besteht aus einem blauen Kleide.

5. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen alhier zu Alten-Stettin 150 Mthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche mit Consens eines lobfahmen Woysken-Amts, auf sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; wer dieselbe benötigt, sollte sich bey diesen Vormündern, Meister Samuel Wittken, und bey Meister Gottfried Mosten melden, alwo ihm weitere Nachricht kan gegeben werden.

Zu Cammin wird mit Anfangs October a. c. ein Capital von 420 Mthlr. Kinder-Gelder vorräthig zinsbar auszuthun, NB. auf liegende Gründe; wer also selbiges benötigt, kan sich bey dem Vormund deren Stessen melden.

6. Avertissements.

Zu Neu-Stettin hat der Schuster Klaus, einen Morgen Acker, benebst etwas Hirschlag im Ahelschen Felde, am Dreyers-Berge belegen, gekauft; von dem Becker Jürgen Welher, für 18 Rthlr.; welches hierdurch belant gemacht wird.

So jemand einen ledigen Jäger verlanget, der solle sich bey den Vorst-Secretair Herrn Gals Genhagen in Stettin zu medien.

In Stargard wird an dem auf Michael bevorstehenden Verlassungs-Tage, die Witwe Eordken, ihc daselbst in der Pyritzischen Strasse belegenes Haus und Wiese, an Herren Mantlowen verlassen; welches Königlicher Verordnung gemäß hierdurch gehörig bekannt gemacht wird; damit diejenigen, welche daran Ansprache haben möchten, sich sodann bey dortigem Stadt-Gerichte melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

Es wird auf Michael oder Martin, ein tüchtiger Gärtner verlanget, auch wohl gegen Ostern. Wer also gute Attestata vorzeigen kan; hat sich franco bey dem Polnischen Post-Amt zu melden.

Zu Polzin verkaussen des verstorbenen Bürgers und Leinwebers: , nachgelassene Kinder und Erben, ihr Wohnhaus zwischen den Kaufmann Köhnen und Schneller F. J. Lüdiken belegen, an der einer Schwester, die verheyratete Drewes für 40 Rthlr.; sollte nun jemand seyn der eine Ansprache daran zu haben vermeintet, kan sich in 14 Tagen zu Rathhouse melden, oder gewärtigen, daß er alsdaun nicht weiter gehöret, und der Käuferin der Kauff-Contract extrahiert werden soll.

Zu Edlin soll des Leinwebers Christian Mandtlers Haus, Landung, Garten, imgleichen einziges Haus Grätz, wie auch Leinen und Bettlen, in Vermieto den zten September an den Meißnerhenden verkausset werden, damit derselbe sich mit seiner verstorbenen Frau Freunden, der Erbschaft wegen, desto besser ausseinandersezzen könne. Wer davon etwas zu ertheilen willens, oder Ansprache zu haben vermeintet, kan sich sodann melden, im wiedrigen der Präclusion zu gewärtigen.

Nachdem bey des verstorbenen Sergeanten Kugelmanns nachgelassenen Witwe zu Stargard, verschiedene Pfänder, insonderheit von Juhen verleget, und alles Erinnerns ohnerachtet, nicht eingelöst worden sind. So lässt dieselbe hierdurch belant machen, daß da sie sich aus Stargard weg begeben wird ein jeglicher die Veranstaaltung machen möchte, daß seine bey ihr eingelosten Pfänder a dato in 4 Wochen, als vom 24ten hujas angerechnet, eingelöst würden, wiedrigerfalls sie solche alsdaun verkaussen würde.

Des Schwerdfeger Leiden Haus, in der Fuhr-Strasse, soll den nächsten Rechts-Tag vor dem Stadt-Gerichte abgelassen werden; Wer daran ein Recht hat, muß sich alstduin sub pena preclusi melden.

Zu den nächsten Rechts-Tage, soll vor das hiesige Stadt-Gericht, der Pastoric Klocken Haus, so zwischen des Mauermeister Drews, und des Schmidt Dörbergs Häusern inne lieget, vor und abgelassen werden; wer ein Recht daran hat, muß sich sub pena preclusi alstduin melden.

Es soll in künftigen Rechts-Tage, dasjenige Haus in Stettin, welches des seligen Bürgers, wie auch Huß und Waffen-Schmiedes Sellen Witwe, aus des seligen Kaufmann Prützen Concurs als Meistb'ethende erstanden, und in der Hagen-Strasse, an des Bürger und Beder Meister Johannholz Hause belegen, mit der Hause-Wiese, vor und abgelassen werden; und müssen sich diejenigen so hierwieder mit Bestande etwas einzuprunnen haben, in solchem Rechts-Tage deshalb im soharten Stadt-Gericht melden, oder gewärtigen, daß sie ra'her nicht weiter gehöret werden sollen.

Als man aus den Wonen-Zettel sib No. 34. mit Verwunderung ersehen, daß der Administrator priorum Corporum zu Garz, eine denen Fridemannischen Kindern laut Contract de 1729, auf Erb-Diess-Recht eigenthümliche Wiese, sich untersteht zur Verpachtung auszubieten; so wird dieser Verpachtung contradicirt, ein jeder auch gewarnt, nicht dieserwegen mit dem Administratore zu contrediten, da Vorstandere ihr Recht vor der Königlichen Regierung ausführen werden: Zu bedauern aber ist, daß sich gedachte Administrator nicht besser um die alten Verträge bekümmerkt, denn wäre dieses nicht, so würde er mit dem Justito zu Hause geblieben seyn.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bey dem Buchbinder Neomenius in Stettin, einige Jungfern wohnen, welche das Spiken- und weisse Tanten-Klipplin aus dem Grunde verloren; welche Eltern gesonnen seyn, ihren Kindern solches lernen zu lassen, können sich also bey ihnen melden, und bestwegen accordiren.

Erster Anhang.

Num. XXXV. den 23. Augusti 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin, sind die im Königssbergischen Kreise belegene, und denen minoren von Sydow zugehörige Güther, Gossow und Belgen, wovon die Taxe à 4 pro Cent ist auf 30018 Rthlr. 14 Gr. beläuft, zum Verkauf angeschlagen, und Terminus licitationis auf den 28ten Juli, 8ten September, besonders aber den 1ten October 1755 anberaumet worden. Cüstrin den 12ten Junii 1755.
Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Camptay althier.

Ad Mandatum Camera Regia Stettinensis, vom 2ten Junii c. sollen zu Colberg auf die Markts-Geschebe daselbst, die beyden am Markt belegene Liebeherrschen Häuser, in Terminis den 22ten Juli, 12ten Augusti, und 2ten September c. anderweitig subhastirt werden. Taxe ist 3246 Rthlr. und nur geboten 1450 Rthlr. Es können sich also die Liehaberei in gebrochen Terminis melden.

Als in Sachen Johann Friederich Flemming, und Daniel Grass, als Tutorum der Kreuzmerschen Kinder zu Stettin, wider die Geschwister von Puttkammer, in puncto debiti, da letztere die Erste nicht gehörig zu befriedigen vermocht, über verschen Güther Klockow bey Polzin belegen, cum perenni, wovon	1.) Das grosse Gut auf	1933 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf.
	2.) Der Nieder-Pof	699 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf.
	3.) Das Berg-Guth	1164 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.
	4.) Das Vandelins Hoff	175 Rthlr. 19 Gr. 0 Pf.
und 5.) Des Regelins Hoff	497 Rthlr. 5 Gr. 0 Pf.	
in Summa		4471 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf.

ästimmirt worden, Ley dem Königlichen Hoff-Gerichte zu Cölln, unterm 14ten Julii c. Subhastation-Patente, und dieselben zu Cölln, Bellgard und Polzin zu afftizieren, auch dazu ultimus Terminus subhastationis auf den 31ten October a. c. zu präfigiren verordnet, und dazu die Geschlechter von Mantens fel und von Krakow, wie auch Peter Georg von Puttkammer, um sothane Güther pro Preio astimato, da sie zur Zeit mit ihrem Rehn-Recht noch nicht präcludiert seyn, zu rettiren, vorzelaubten worden; So wird auch solches durch die allgemeine Intelligenz-Zeitung zu jedermanns Notis gedracht. Cölln den 26ten Julii 1755.

Die Erb-Zins-Güther Ferdinandstein, so auf 15617 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, welche auf 12484 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. taxirt, sind von neuen zum öffentlichen Verkauf gestellt, wie das in Stettin mit der Taxe affzirte Proclama besaget, und ist darin ein abermahliger Terminus zur Kaufhandlung auf den 17ten September c. angesetzt. Signatum Stettin den 2ten Junii 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Das Banthiersche Anttheil in dem Dorfe Bussow, Pyrischen Kreises, ist zum öffentlichen Kauf gestellt, und Termin auf den 21ten Julii, 20ten Augusti, und 17ten September c. angesetzt worden; alsdenn die Käuffer sich zu bestellen, und nach Vorschrift der Ordnung die Addiction zu gewachten haben. Nach der Ao. 1750 aufgenommenen Taxe beträgt über Wehr 12893 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. wie die Proclama mit mehrern besagen. Signatum Stettin den 28ten May, 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da sich in denen zu erblicher Verkaufung der Neuenkirchenschen Windmühle, angezeigt gewesenen Licitations-Terminen, keine annehmliche Käufer gefunden, und deshalb neue Termini Licationis auf den 24ten Juli, auch 7ten und 28ten Augusti von der hiesigen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer anberahmet worden; So wird solches dem Publico befandt gemacht, und können diejenigen, so solche erblich an sich zu kaufen willens, in præcis Terminis, auf der hiesigen Königlichen Cammer melden, ihren Both ad protocollo geben, und gewährten, daß demjenigen, welcher die besten Conditions offerret, die Mühle zugeschlagen, und um Königlicher allergnädigster Approbation referret werden soll. Signatum Stettin den 28ten Janii, 1755.

Königlich Preußische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Vey den Magistrat zu Züllicow, sind aus Verordnung der hochpreußischen Neumärkl. Regierung, des verstorbenen Geheimen Raths Wilcke, unter dortiger Stadt-Jurisdiction belegene Güther, als: 1.) der Brauhoff am Markte, mit der Taxe zu 5 proCent a 1508 Rthlr. 6 Pf. und zu 4 proCent a 1711 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. 2.) Der Weinberg ohnweit der Oder, neben den Bernhardischen Erben, mit der Taxe zu 5 proCent a 1280 Rthlr. 16 Gr. und zu 4 proCent a 1602 Rthlr. 2 Gr. und 3.) Die beyde sogenannte Morgen Recker, mit der Taxe zu 5 proCent a 212 Rthlr. 17 Gr. und zu 4 proCent a 265 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. auf 6 Monath, davon der erste Termin auf den 26ten Junii a. c. der zweyte auf den 25ten Augusti a. c. und der dritte pro peremtorio auf den 25ten Octobre. a. c. steht, zum Verlauf öffentlic subhastaret; welches denjenigen so belieben haben diese Güther zu kaufen, hierdurch bekundt gemacht wird.

Als der erbliche Verkauff des Kruges zu Misdroj im Umte Wollin, mit dem in vorigen Licitations-Terminen sich angezeigeten Käufer nicht zu Stande gekommen, und deshalb anderweitige Termini Licationis auf den 8ten und 22ten Augusti, imgleichen den 10ten September c. anberahmet worden; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche solchen Krug in ers handeln Lust haben, sich in beregeten Terminen, besonders in dem letzten, auf der hiesigen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer melden, ihren Both ad protocollo geben, und gewährten, daß solcher plus licitanti bis auf allergnädigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 28ten Julii 1755.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

In Schlawe soll des seel. Apotheker Blummen Kinder sogenanntes Salomysche Haus, am Markt, denen Kindern zum Besten plus licitanti verkauft werden; Solches ist bestimmt 389 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf., und Termini subhastatis auf den 29ten Augusti, 19ten September und 13ten October c. in Schlawe zu Rathause angezet, und solches durch besondere Subhastations-Patente so in Stolp und Schlawe offigir, befindt gemacht worden.

Des seligen Herrn Ober Forstmeisters von Naumanns hinterlassene Effekten, als: Silber, Zinn, Kupfer, Gewehr, Kleidungen, Leinen-Zea, Westen, Tiscae, Spiegel, Gläser, Kässer, u. s. f. allerhand andern Hauss- und Acker-Geräthschafften, wie auch Wagens, Pferde und Vieh, sollen auf Verordnung der Königlichen Hochpreußischen Regierung, zum Vaben der Herren Erben, per modum auctionis an den Meistbietenden verkaufft werden, und ist dazu der 15te September c. pro Termino angezet. Es können also diejenige, welche davon ein und anderes an sich zu kaufen belieben, sich am bemeldten Tage, frühe Morgens, in den Königlichen Forst-Häuse zu Friedrichswalde ein finden, und was ihnen von bes dachten Sachen anständig, für baare Bezahlung erhandeln.

8. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Jahn-Schmid Wiese, hat sein zu Pasewalk belegenes Wohnhaus, an den Jahn-Schmid Wess hal für 180 Rthlr. verkauft; wovon dem Publico Meldung geschrift.

Zu Pyritz hat die Witwe Liebherren, ihr in der Kloster-Strass, zwischen den beiden Edpfern Meister Alckner, und Meißnern belegenes ganzlagsches Wohnhaus, an Leitendorf in Mejow für 120 Rthlr. erblich verkauft; Welches Königlicher Verordnung gemäß hierdurch notificaret, und der 5te zum Vers lassungs-Termin feste angezet wird.

Zu Trepkow an der Tollense hat Johann Rüter, seinen Stall an der Tollensee, bey dem Bader Bleßier an, für 80 Rthlr. an den Tischler Meister Christian Flemming verkauft.

9. Sachen

9. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es ist der Koch- und Kuchen-Bäcker, Meister Christoph Gercke gesonnen, sein alhier auf vor grossen Kastadie, in der Kirchen-Strasse belegenes Wohn- und Back-Haus; wie auch die Amts-Back-Stelle, nedd allem zur Bäckerey gehörige Backgeräthwassen, und die auch zum Hause gehörige gute Wiese, zu verkaufen. Es ist die es Haus zur Bäckerey sehr bequem, und wohl eingerichtet. Es sind darin 3 Stuben, 3 Kammer, auch dabe ein guter Horzamm; Sollen sich demnach Liebhaber finden, können sie sich bey dem angezeigten Eigenthümer melden, und mit denselben accordiren. Auch will er bey Verzug eines Käufers, das Unter-Haus gegen künftigen Nachstall c. vermieten.

10. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Es soll des geweihten Post-Wärther Schwarzen Hans, zu Wollin, auf 6 Monath, vermietet werden; Wer dazu Belieben hat, wuß sich in Termio den 29ten Augusti zu Rathhouse daselbst melden.

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die izige Pacht-Jahre, der Mittel- und kleinen Jagdten, auf dem Feldmarken Zemlin und Henckenhagen, samt den dor:igen Holzungen der Bluckenhausen genannt, wie auch den Tannenbüschen Bluckenhausen und Gulgowschen Sichten, den 6ten November a. c. zu Ende gehen, und diese Jagdten von solcher Zeit an, anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiedurch öffentlicke Bekannt gemacht, daß zu dieser Jagd-Verpachtung, Termi: Licationis, auf den 7ten und 21ten Augusti, auch 4ten September a. c. angesetzt worden; in welchem Termio die Liebhaber sich auf der hiesigen Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, darauf diehen, und gewärtigen können, daß dem Meißtischendienst solche auf einige Jahre zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signaturum Stettin den 17ten Juli 1755.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als die dem jungen Herren von Wedel auf Steinhöfel und Trampke, &c. folgende Verwalter-Gäter, als zu Sassenhagen, das grosse und kleine Gut: zu Bevering ein Gut: und das Vorwerk Glashausen, fünfstigen Marien 1756, pachtlos werden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber dazu, vor dessen Wormunde, dem Herrn Regierungs-Rath von Wedel auf Tessendorff, in Termio den 22ten Augusti, in Steinhöfel melden, ihr Gebot thun, und gewärtigen können, daß mit demjenigen, der die besten Conditioes offerirt, contrahiret werden soll.

Als die Siegeley zu Garz an der Oder, fünfstigen Trinitatis 1756 pachtlos wird. So werden zu Leitung derselben Termi: auf den 12ten und 27ten Augusti, wie auch 10ten September a. c. angesetzt; Und können sich die etwaigen Liebhaber, in denen angesetzten Tagen, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhouse einfinden, da denn im letzten Termio der Meißtischende zu gewarten hat, daß ihm gegenzureichender Caution, und mit Approbation der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer, solche zugeschlagen werden solle.

Das Gut Haseldorf, welches Ibo der Verwalter Ewald Bültow in Urthende hat, wird auf Maßia Verkündigung 1756 pachtlos. Diejenigen welche Lust zu pachten haben, wollen sich je ehe je lieber in Hoffeide melden, den Urthenden-Auschlag in Augenschein nehmen, und vergewissert seyn, daß demjenigen, welcher die besten Offerten thut, der Contract ertheilet werden wird.

12. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Es haben sich auf den Johannis Kloster-Kirchose, den 20ten dieses, 3 Stück Beeter gefunden, welche vermutlich jemanden gestohlen seyn, und von den Thäter nicht auf die Seite gebracht werden können, weshalb der etwaige Eigenthümer, wenn er sich dazu legitimiret, solche gegen Erlegung der Kosten abfordern, und des Endes bey dem Kloster-Schreiber Scherlen melden kan.

14. Sachen

13. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Als dem Pächter Helm zu Lübbendorff bey Friedland im Mecklenburg Skrelischen belegen, zwischen den 27en auf den 28ten Iulii, eine schwarze Stute, mittelmäßiger Größe, von 6 Jahren, einen Stern vor dem Kopf, sonst aber ohne Abzeichen, außer das sie an den Hinter-Hüßen etwas zwanghaftig, und einige weisse Streifen unter dem Bauch wo gegurter wird, hat, bey Nacht-Zeit aus der Koppel gestohlen worden, und aller Kundschaffung ohngeachtet in derselben Gegend nicht erfahren werden können, wo dieses Pferd geblieben; So wird solches hiermit befandt gemacht, mit der Versicherung, daß wer so freudlichend seyn, und von sohanen Pferde dem Eigentümer sichere Nachridt ertheilen wolle, derselbe dafür annehmlich recompensirt werden solle.

14. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als des seligen Kaufmann Herrn Christian Friedeborns Frau Witwe vor einiger Zeit verstorben, und bey derselben verschiedene Pfänder versegelt worden; So wird denjenigen so solche zugehören, hemist angezeigt, das sie sich bey ihrem Sohn, Herr Christian Heinrich Wilkern, auf dem Schützen-Hause deswegen melden müssen, oder sie haben zu gewarten, daß die Pfänder verlaufen, und ihnen ferner keine Rede und Antwort deswegen gegeben werde.

Es soll den nächstkommenen Freuden-Tag, des Schwerdtfeger Leichens Hans, welches in der Fuhr-Straße, zwischen den Schweizer-Hoff, und des Knopfmacher Wichters Häusern belegen, vor einen los-samen Stadt-Gericht vor, und abgelassen werden; Es können dahero alle etwanige Creditores sub praeculo ihre Jura vornehmen.

Die so oft befandt gemachte Termini Liquidationis in der Maschen Credit-Sache, sind auf den 27en Augusti, 24ten September, und 22ten October anberahmet; Creditores müssen alsdann sub praeculo ihre Forderungen im Stadt-Gericht deduciren.

15. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Stolpe resiaret der Bürger und Kaufmann Herr Busch, ein Vierkel Acker, so vor dem Neuen Thor, rechter Hand des Damms, zwischen Kauffmanns Kochen, und des Schneiders. Kennerten Aestern gelesen, von dem Schulzen zu Brückau Holz, und dem Bauren Joachim Höß; Creditores so das gan Ausprache machen können, haben sich in Terminis den 28ten Augusti, 18ten September, oder in ultimo den 9ten October a. c. allhier zur Rathhouse zu melden, oder Præclusionem zu gewärtigen.

Zu Stolpe resiaret der Kaufmann Herr George Steingräber, ein vierthell Acker, so vor dem Neuen-Thore, zwischen dem Herrn Cantor Geyer, und des Reutenten vierthell Aekern inne belegen, von dem Bauer zu Eublitz, Jürgen Kroll; Creditores haben sich in Terminis den 28ten Augusti, 18ten September und 9ten October allhier zu Rathhouse zu melden, oder Præclusionem zu gewärtigen.

Zu Bertwale ist ad instantiam Creditorum über des Kaufmann Kösters Vermögen Concursus eröffnet; diejenigen welche nun eine Ausprache an selbigem haben, müssen den 24ten Iulii und 14ten Augusti, nicht minder den 4ten September s. sub pena præcupo vor hiesigen Gericht, ad justicandum Jura, sich melden.

Zu Stargard verkauffen seilgen Brauer Johann Adam Suckow's nachgelassene Kinder und Vorfund, ihre auf dassgem Felde in allen dreyzu Feldern belesene halbe Huße Landes, nebst der dazu gehörigen Erwerb Landes im Pyritzischen Felde, an den Bürger und Brauer Christian Suckow gerichtet als Meistethenden; sollte jemand hieran einige Prævention zu haben vermeiner, derselbe kan sich im nächsten Verlassungs-Tag als den Montags vor künftigen Michaelis, in der Raths-Stube melden, und selsame Jura wahrnehmen.

Nachdem über des verstorbenen Kaufmann in Stolp Friederich Hammanns Vermögen Concursus eröffnet, und der bestellte Curator bonorum, der Kaufmann Nicolaus Roth gebeten, Creditores ad Liquidandum vorgeladen. So ist dessen Sachen hierunter statt gegeben, und werden dominach hier durch

durch und Krafft Proclamatis, wovon eines hier zu Stoly, das andere in Rügenwalde, das dritte aber zu Bülow angeschlagen worden, dessen Creditores peremtorie citaret, a dato innerhalb 12 Wochen, wos von 4 für den ersten, als den 12ten Augusti, 4 für den andern, auf den 15ten September, und 4 für den dritten Termin, auf den 12ten October a. c. zu rechnen, ihre Forderung wie sie dieselben mit unta- deihasten Documentis, oder auf eine andres rechtliche Weise zu verificiren Vermögen, ad Acta anzeigen, und sich in besagten Termenis, oder doch in ultimo Termino Vormittags um 9 Uhr zu Rathhouse in Stoly die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originalis produciren, mit dem Curatore und Neben Creditoribus ad Protocollo zu versahen, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Ent- stehung rechtliche Erlännitiss und Locum in abzufassenden Prioritz-Urketh zu gewartet, mit Ablauff des Termini aber sollen Acta für beschlossen, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung ge- hührend justificret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still- schweigen anserleget werden, wornach sie sich also zu achten.

Zu Stoly reliuert der Bürger und Schuster Meister Mahnwisch, ein viertel Bürger-Acker so vor dem Holzen Thore, zwischen Schuster Ninten und des Bauren Jacob Bosin Ackerin inne belegen, von dem Bauren Kraus zu Glintau. Creditores haben sich in Termenis den 2ten und 26ten Septem- ber, und 12ten October a. c. zu Rathhouse zu melden, ihre Jura zu erweisen, oder Præclussion zu ge- wältigen.

Als sich aus den in des Major Dähnen Concurs-Sachs publicirten Priorität-Urketh, und dem dar- nach formierten und gerichtlich übergehenen Distributions-Projext ergiebet: Was gestalt sowohl Hans Geroisy mit einen Posten von 23 Fl. 4 Lfl. als Lorenz Braues mit 48 Fl. zur Debung gelangen können, der Ort des Aufenthalts dieser beyden Personen, aber bisher nicht in Erfahrung gebracht werden können; weshalb der gemeine Anwalt Dähnischen Concurs, der hiesige Camerarius Wernerow, gesetzende Ansuchung gethan: Dass das Königliche Hoff-Gericht gedachte beyde Creditores, oder deren Erben publice sub præcluso vorzuladen geruhet möchte: Solchemnach werden erw. hntre beyde Persohnen oder deren Erben hiermit peremtorie, und sub præclusi pana citaret, den 2ten October dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Königlichen Hoff-Gerichts Eangley zu erscheinen, und nach gesche- hener Legitimation ihre Bezahlung in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, dass sie vom corpore bo- norum ausschlossen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten haben. Decretum Greiffswald den 15ten Augusti 1755.

Königliches Hoff-Gericht hieselbst.

Nachdem das Königliche Hochpreßl. Hoff-Gericht zu Edelin, über des verstorbenen Rath und Hoff-Gerichts-Advocat E. D. Kirsteins Vermögen, ex officio Concursum Creditorum a die obitū den 2ten May c. eröffnet, Terminum Edicallis von 9 Wochen auf den 8ten October c. præfigret, und alle und jede Creditores in diesem Termiro in Edelin vor dem Königlichen Hoff-Gerichte zu erscheinen citi- ret; so wird solches hiesim öffentlich bekannt gemacht, damit Creditores alsdenn erscheinen, mit dem Verordneten Contradicione & Curatore bonorum, den Hoff-Gerichts-Advocat, Carl Wilhelm Molkenha- user ad Protocollo liquidire, und ihre Forderungen justificret; sonst sie hennach nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anserleget werden solle. Edelis den 4 Iulii 1754.

Königl. Preussisches Pommersches Hoff-Gericht.

Das Labische Gräff. und Adeliche Burg-Gericht notificret hierdurch dem Hub:ico, dass nicht allein der Labische Cämmerer, und Kaufmann Georg Christianus Mundt, ad induitum moratorium provociret, und solcherwegen, seine gesamte Creditores gegen einen gewissen Termianum, ad declarandum zu citaret gebeihen; sondern das auch von ihm, dem Labischen Burg-Gerichte, hierza der 8te September h. 2. festgegehet worden, und sich folglich ein jeder, so von desgustum Cämmerer Mundt etwas zu fordern hat, sodann Vormittags um 8 Uhr vor demselben, an dazzer bish-rigen Gerichts-Stelle gestellen, geschweige solcherwegen g. hörig declariret, allenfalls aber seine Forderung l aqua dira oder gewärtigen müsse, dass bei seinem Aufenthalten, mit denen erscheinenden Creditoren, wagen des gesuchten Moratori alleine gehandelt, und ohne seine Abwesenheit zu r. flectsten, Ordnungs-mäßige Veranlassungen geschehen, auch eventueller selbst, mit der Liquidation versahen werden solle.

Zu Greifswaden hat des Bürgers Samuel Nissen hinterlassene Witwe, ihr in der Wieck-Strass en belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Brauer Phlipp Mösecken, nebst den darin befindlichen Braus und Brantweins Geräth verkaufft; Da nun Terminus zur Verlassung auf den 12ten Sep- tember c. præfigret worden, so haben sich Creditores in præfixo Termino zugleich zu Rathhouse zu mel- den, und ihre Jura wahrzunehmen, weil sodann das völlige Kauff-Geld bezahles werden soll.

In Schlawe ist des Bürgers und Klein-Schmidt Kolben Haus, Schulden halber denen Meistbier- henden, in Terminis den 2ten September, aatten ejusdem und 12ten October c. seit geboten, und sol- ches

ches auf 40 Rthlr. 4 Gr. à stimret, auch Creditores auf den zten November c. sub pena præclusus ist
Mathausse citret; Weshalb die nöthigen Proclamata zu Stolp und Schlaue affigirt worden.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 600 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche mit Consensu des Königlichen Pupillen-Collegii, auf eine sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wer solche verlangt, und Sicherheit stelle, kan sich bey dem Apotheker Herrn Unterbocken, und Kaufmann Herrn Weinreich zu Stargard melden.
Es sind bey der Güntersbergischen und Moderowischen Kirchen 200 Rthlr. vorräthig; Wer solche zur Auleihe verlangt, und sichere Hypothek, und Consensum Consistorii prästire, kan sich bey dem Prediger daselbst melden.

100 Rthlr. Kinder-Gelder sind in Deposito bey dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Stettin vorräthig; Dirigenz so deshalb genugsame Sicherheit prästire, und Consensum des Königlichen Pupillen-Collegii beschaffen will, hat sich bey dem Protonotario Bielman zu Stettin zu melden.

W e r auk in Stettin auf eine sichere Hypothek 400 Rthlr. zinsbar, als zals zu 4, oder 4 und halb pro Cent verlanget, derselbe kan bey dem Secretario Redetzi nähere Nachricht erfahren, von wem dieses Capital zu erhalten.

100 Rthlr. Pupillen Gelder stehen annoch in Anclam, bey die Wormündere Herrn Jürgen von Scheven, und Herrn Jochen Stavenhagen fruchtlos; So jemand selbige gegen gehörige Sicherheit verlanget, der kan sich bey ihnen melden.

Zu Greiffenhagen liegen 120 Rthlr. Kinder-Gelder zur Auleihe parat; Wer solche zinsbar an sich zu nehmen willens, und gehörige Sicherheit zu untersetzen im Stande ist, kan sich daselbst bey dem Wormunde der Grafoischen Kinder, Herrn Casper Schönrock daselbst melden.

Es stehen zu Anclam 150 Rthlr. Piraticsche Kinder-Gelder bey dem Kupferschmidt Wock; wer genugzahme Sicherheit bestellen kan, und solche Gelder zinsbar verlangen möchte, der wolle belieben sich dieserthalb bey vorbenandten Kupferschmidt zu melden.

17. Avertissements.

Da Helena Volkmann zu Treptow an der Nega, wider ihren Ehemann, Heinrich Rudolph Ebberslingen, in puncto malitiosa Desertionis bey der Königlichen Regierung Edicatos exradiret, wie die hts. 165 zu Treptow an der Nega, und zu Stolpe affizirte Edical-Patente des mehrern besagen, und dieserhalb Terminus sub prædictio auf den zten November c. a. anberahmet; so wird solches dem Eberling hier durch zu seiner Nachricht und Achtung bekundt gemacht, um sobann seine Gerechtsame wegen der wld der ihn eingeklagten beschafften Verlassung wahrnehmen, bey seinem Aussenbleiben aber zu gewährtsam, daß er pro malitiosa desertore declariret, und die Ehe aufgegeben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig verschelichen zu dürfen. Signatum Stettin den zten Juliij 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es reliuert der Major von Neckermann, daß im Sägiger-Crepse belegene Guth Nogaow, von dem Lieutenant von Lenzen Wirkte und Erben; und sind alle diejenigen, welche Ansprache daran haben, auf den zoten October a. c. sub pena præclusus citret. Signatum Stettin den 4ten Juliij 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Die Königliche Hochpreußiche Regierung zu Alten-Stettin, hat ex officio den Herrn Regierung- und Edslinsten Hoff-Gerichts-Rath Bärmann autorisirt, die Rechnung des Collegii-Philadelphici zu Schlawe, von den Herrn Postmeister Lübben abzunehmen. Es ist auch von wohlgedachten Herrn Commissario soliderwegen Terminus Commissionis Auffangs Septembri anberaumet worden, weshalb verschiedene Membra dieses Collegii bereits den Hoff-Gerichts-Advocatum Georg Leonhard Calow, ersucht, in Termino und sonstien communia nomine gleich wie bey denen Stolpischen und Edslinsten Collegiis, in eiusdem Iura zu observiren. Wenn er denn auch sich hierzu entschlossen, aber nach einer mehrere Bevollmächtigung verlanget; So werden die auswärtigen Interessenten dieses Schlawischen Collegii Philadelphici erinnert, denselben nicht allein fordern, mit einem Blanquet zur Vollmacht zu versetzen, sonderu alle ihre Quittungen von bezahlten Sterb-Gällen ihm zugleich franco einzufinden, damit

damit hieraus das Nöthige sowohl bey der Rechnung selbst, als Distribution gesammten werden können.
Welches letztere denn auch von sämtlichen Interessenten des Stolpischen Collegii-Philadelphici nun mehr desiderirt wird.

Es sind von der Pommerschen Regierung zu Stettin, des zu Friedrichswalde verstorbenen Ober-Hofmeisters Wolff Sigmund von Naumann Erben, per Edicte auf den 17ten October a. c. citirt worden, mit der Commination, daß bey ausbleibenden und fehlenden Legitimations-Fall, die Erbschaft als ein bonum vacans dem Königlichen Fiscougesprochen werden wird. Signatum Stettin den azken Julii 1755.

Königl. Preußl. Pommersche Regierung.
Zu Greiffenhausen verlauffet der Schlächter Meister Gottfried Richter, sein Wohnhaus, cum pertinentiis, jedoch reservato Vitalicio, an den Bürger Andreas Christian Luckwald, und ist terminus zur Verlassung auf den 12ten September a. præfigiret; In welchen Termino zugleich diejenigen, so an Meister Richter, oder dem vorigen Possessor Meister Toussaint einige Ansprache zu machen vermeinen, sich melden, und ihre Gerechtsame wahrnehmen können.

Zu Greiffenhausen hat der Bürger David Wendt, seines in der Behr-Straßen belegene Wohn-Bude, an den Vottier-Meister Hogenstein daselbst für 150 Rthlr. verlauffet; Wer demnach wider diesse Verdaßlung mit Bestande etwas einzutwenden, oder sonst an den Verläufser Ansprache zu machen vermeint, hat sich deshalb bey dortigen Stadt-Gerichte innerhalb 4 Wochen zu melden, weil nach Verlauf solcher Zeit dem Käufer die Wohnbude gerichtlich vor- und abgelassen werden soll.

Der Herr Hauptmann von Weper, verlanget drey gute Verwalters so unter ihm Gäther anzunehmen können, entweder mit Inventario, oder ohne selbiges. Wer nun welche anzunehmen willens ist, künftiges Früh-Jahr, die können sich bey selbigem in Parlin bey Stargard gelegen selbsten melden.

In denen bey Stargard belegenen Dörfern Sukow und Schönberg, sollen im künftigen Früh-Jahr um Marien, die Bauerhöfe mit andern tüchtigen Wirschen befreit werden; Es können sich demnach diejenigen, welche diese Höfe anzunehmen willens, bey den Herrn von Wedel zu Tremzow melden, und mit demselben contrahiren.

Auf Anhalten des Gärtner Friedrich Plaster, ist seine Ehefrau Anna Barbara Estners, welche bereits in Anno 1753, mit Bogislav Wendten nach Anclam gegangen seyn soll, von dem Königlichen Hoff-Gericht zu Edslin in puncto malitiosa desertiorum gegen den 1ken October a. c. ediculiter citirt, und sind die Proclamata in Edslin, Anclam und Edrlin affiziret worden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Als das auf den Rosen-Garten hieselbst in Stettin, zwischen des Brantweinbrenner Martin Gees de, und des Grenadier Friederich Stüverts Häusern, inne belegene Cämmerer, und vormalige Blainen-Haus, im bevorstehenden Rechts-Tage im lobamen Stadt-Gerichte vor- und abgelassen werden soll; So können sich diejenigen, so ein Jurus contradicendi zu haben vermeinen, sodann melden, und ihre Jura sub pena pæcuniæ wahrnehmen.

18. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 14ten bis den 21ten Augusti, 1755.

Den 14ten Augusti. Der Criminal-Rath Herr Blieske, und der Commissarius Herr Lobach, kommen von Berlin, logiren beym Procurator Herrn Lobach. Der Landrat Herr von Sydow, kommt von Damm-logire im Landhause.

Den 15ten Augusti. Der Geheimkferath Herr von Campagne, kommt von Berlin, logirt in 2 Kronen.

Den 17ten Augusti. Der Lieutenant Herr von Haže, Bayreuthischen Regiment, hat Urlaub, geht gleich durch. Der Fähnrich Herr von Billerbeck, vom Würtenbergischen Dragounier-Regiment, hat Urlaub, geht durch. Der Herr von Wussow, logirt im Landhause.

Den 18ten Augusti. Der Regierungsrath Herr von Burgsdorff, kommt von Pyritz logirt in Potsdamm. Der Landrat Herr von Desterlin, logirt in Fort Preussen. Der Landrat Herr von Sydow, kommt von Pasewalk, logirt im Landhause.

Den 19ten Augusti. Der Capitain Herr von Massow, vom Beyrentschen Regiment, logirt in Potsdam. Der Fähnrich Herr von Bersomly, vom Darmstädtischen Regiment, logirt bey Lassen. Der Landrat D'choff aus Stargard, logirt in 2 Kronen. Der Landrat Herr von Dervitz, kommt von Daber, logirt im Landhause. Der Kriegsrath Herr Nöthling, kommt von Magdeburg, logirt bey dem Procurator Herrn Lobach. Der Fähnrich Herr Graff von Eichstädt, Prinz Franckie

schén Regiments, kommt von Königsberg, logirt in Potsdam. Der Capitain Herr von Sydow, außer Diensten, kommt von Gräffenhausen, logirt in 3 Dohlen.
 Den 20ten Augusti. Der Lieutenant Herr Pfleiffer, vom Bayreuthschen Regiment. Der Herr Graf von Küsso, kommt von Klüken, logirt bey der Frau Majorin von Völzen. Der Lieutenant Herr von Döwitz, vom Leib-Regiment, kommt aus Hinter-Pommern, geht durch. Der Dr. Regiments-Heldischer vom Bayreuthschen Regiment, logirt bey Lassen. Der Herr von Paschott, kommt von Schönningen, logirt im Landhause. Der Decanus Herr von Platzen, kommt von Cammin, logirt im Landhause.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf vorhandenen Gütern in Stettin.

Waaren von Kaufmanns-Bo- den pro Last.

Weizen, 96 Rt.
 Roggen, 72 Rt.
 Mais, 54 Rt.
 Erdsen, 60 bis 72 Rt.
 Haber, 42 Rt.

Waaren bey fl. 280 W.

Schwedisch Eisen, 10 Rt. 16 Gr.
 Dito Vitriol, 5 Rt. 12 Gr.
 Englisch Blei, 18 Rt. 12 Gr.
 Englisch Stangen-Zinn in Blaken 29 Rt.
 der Centner.
 Königssberger Hanpf.
 Dito Schücken Hanpf, 14 Rt.
 Ordinaire Torse, 7 Rt.
 Russisch Hanpf, 14 bis 17 Rt.

Waaren bey fl. a 110 W.

Geraspelt Blauholz.
 Gemahlen Blauholz 6 Rt. 12 Gr.
 Dito Japan-Holz, 16 Rt.
 Dito Roth-Holz, 11 Rt.
 Fernambuck 22 Rt.
 Hollandischer Pfesser, 39 Rt.
 Dänischer dito 39 Rt.
 Grossen Melis Zucker, 22 Rt. 12 Gr.
 Kleinen dito 25 Rt.
 Resinaden, 26 Rt. 12 Gr.
 Candis-Broden, 29 Rt.
 Puder-Broden, 30 Rt.
 Valence Amandelen 18 Rt.
 Provence dito, 14 Rt.

Grossé Rosinen, 7 Rt. 8 Gr.
 Corinten, 11 Rt.
 Feine Krappe, 25 Rt.
 Mittel Dito.
 Breslauische Röthe, 9 Rt.
 Rüben-Dehl, 10 Rt. 12 Gr.
 Hanpf-Dehl.
 Kreide, 4 Gr.
 Reis, 5 Rt. 12 Gr.
 Klein-Dehl, 10 Rt.
 Kümmel, 7 Rt.
 Annis, 11 Rt.
 Rothen Bolus, 5 Rt.
 Mosquebade, 14 bis 18 Rt.
 Braunen Ingber, 12 Rt.
 Weissen dito, 22 Rt.
 Feine Englische Erde, zum Poliren 16 Rt.
 Gelbe Erde, 2 Rt.

Weine.

Alter Franz-Wein das Drhofft 24. 27. 30.
 bis 70. Rt.
 Neue Franz-Wein, 18. 21 bis 27 Rt.
 Rother dito, 28 bis 36 Rt.
 Rhein-Wein, das Drhm 48 bis 60 Rt.
 Moseler dito, 44 Rt.
 Muscaten dito, 36 bis 39 Rt.
 Cannarien-Seet, das Drhm 48 Rt.
 Sereser dito, das Drhm 40 Rt.
 Champagner-Wein, die Bouteige 1 Rt.
 8 Gr.
 Bourgundier dito, die Bouteige 20 Gr.
 Roquomor, das Drhofft 42 bis 45 Rt.
 Franz Brandtmlein, das Drhofft 36 Rt.
 Wein-Essig, das Liersjes 15 Rt.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXV. den 23. Augusti 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, wie auch angekommene und abgegangene Schiffer.

Biertare.

	Ntl.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinair braun und weiss Gerstenbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Vontellen gesogen	1	7	
Weizenbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Vontelle	1	7	

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe

- Vom 11ten bis den 17ten Augusti 1755.
- Christian Wiese, dessen Schiff Maria Catharina, von Copenhagen ledig.
 - Jacob Utes, dessen Schiff Elisabeth, von Copenhagen ledig.
 - Iochan Buske, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
 - Johann Friedrich Fischer, dessen Schiff Istr. Louis, von Copenhagen ledig.
 - Andres Bakert, dessen Schiff die Einigkeit, von London mit Ballast.
 - Friederich Schröder, dessen Schiff die two Gebrüder, von Königsberg mit Ballast.
 - Ole Sörensen, dessen Schiff Lambert, von Bergen mit Hering.
 - Christian Bugdan, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
 - Christian Baumann, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
 - Heinrich Giersen, dessen Schiff Anna Margaretha, von Bornholm mit Getreyde.
 - Hans Gander, dessen Schiff die Hoffnung, von Stolp mit Ballast.
 - Paul Wagner, dessen Schiff der König von Preussen, von Stockholm mit Ballast.
 - Michel Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
 - Michel Miehner, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
 - Lars Gomlos, dessen Schiff Ebener, von Bornholm mit Getreyde.
 - Jan Sobbrandts, dessen Schiff die 2 Geschwister, von Emden mit Ballast.
 - Carl Hübler, dessen Schiff Catharina Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
18. Das

BrotTare.

	Pfund	Lot	Qu.
für 2. Pf. Gemmel	9	2	3
3. Pf. dito	13	3	
für 3. Pf. schön Roggenbrot	21	3	
6. Pf. dito	11	2	
1. Gr. dito	2	23	
für 6. Pf. Hausbäckebrot	17	2	
1. Gr. dito	3	3	
2. Gr. dito	6	6	

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Dammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4
Kuhfleisch	1	1	

18. Daniel Kretzien, dessen Schiff Sophia, von Copenhagen ledig.
19. Daniel Braunschweig, dessen Schiff Wilhelm, von Petersburg mit Ballast.
20. Martin Gris, dessen Schiff Christina, von Copenhagen ledig.
21. Paul Wegner, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
22. Johann Maglik, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen ledig.
23. Friederich Maas, dessen Schiff Michael, von Copenhagen ledig.
24. Samuel Giese, dessen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen ledig.
25. Jochen Gronow, dessen Schiff Catharina, von Copenhagen ledig.
26. Michel Maglik, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen ledig.
27. Casper Neudepenning, dessen Schiff Ulrica Eleonora, von Königberg mit Ballast.
28. Michel Rammin, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen ledig.
29. Sigmund Schmidt, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen ledig.
30. Johann Nederow, dessen Schiff der eingende Jacob, von Stockholm mit Ballast.
31. Martha Wegner, dessen Schiff Maria, von Stockholm mit Ballast.
32. Michel Gravish, dessen Schiff der Fürst von Dessau, von Königberg mit Ballast.
33. Johann Knüppel, dessen Schiff Anna Catharina, von Copenhagen ledig.

Summa 33. eingekommens Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 11ten bis den 17ten Augusti 1755.

- Rum. 1. Jochen Schmidt, dessen Schiff Tobias, nach Königberg mit Salz.
2. Christian Laurigen, dessen Schiff die 2 Gebüder, nach Copenhagen mit Holz.
3. Johann Conradt, dessen Schiff C. Elisabeth, nach Copenhagen mit Holz.
4. Christian Spiegelbera, dessen Schiff Marie, nach Copenhagen mit Holz.
5. Friederich Sprenger, dessen Schiff Maria Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
6. Peter Rütsche, dessen Schiff Paulus, nach Copenhagen mit Holz.
7. Gottfried Kleson, dessen Schiff der Engel Raphael, nach Copenhagen mit Holz.
8. Christian Ehler, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Holz.
9. Friederich Lange, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Holz.
10. Michel Sprenger, dessen Schiff Sophia Julian, nach Copenhagen mit Holz.
11. Michel Rosenow, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
12. Jacob Müller, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Holz.
13. Michel Sprenger, dessen Schiff Johanna, nach Copenhagen mit Holz.
14. Bugdahl, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Holz.
15. Hans Gehling, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Holz.
16. Michel Köhler, dessen Schiff Sophia, nach Copenhagen mit Holz.
17. Ehrlöph Michner, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
18. Jacob Dollas, dessen Schiff Anna, nach Copenhagen mit Holz.
19. Hinrich Südemann, dessen Schiff Carolina, nach Copenhagen mit Holz.
20. Johanna Schulz, dessen Schiff Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
21. Jochen Zollas, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Holz.
22. Michel Behm, dessen Schiff Victoria, nach Copenhagen mit Holz.
23. Martin Blaurock, dessen Schiff Christians, nach Copenhagen mit Holz.
24. Christian Brumm, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
25. Michel Pust, dessen Schiff Anna Christina, nach Königberg mit Salz.
26. Iacig Aks, dessen Schiff die 5 Brüder, nach Rotterdam mit Stabholz.
27. Jacob Hansen, dessen Schiff Gran Anna, nach Flensburg mit Toback.
28. Gottfried Bezlaff, dessen Schiff Maria, nach London mit Stabholz.
29. Christian Herrwig, dessen Schiff Regina, nach Copenhagen mit Holz.
30. Martin Zumack, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Holz.
31. Daniel Bugs, dessen Schiff St. Peter, nach Copenhagen mit Holz.
32. Michel Nederow, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.
33. Michel Köhler, dessen Schiff Elisabeth, nach Copenhagen mit Holz.
34. Johann Sievert, dessen Schiff Friederica, nach Copenhagen mit Holz.
35. Carsten Wolff, dessen Schiff Pegasus, nach Danzig mit Toback.
36. Christian Billmer, dessen Schiff Regina, nach Königberg mit Salz.
37. Carl Börstell, dessen Schiff Anna Catharina, nach Königberg mit Salz.
38. Michel Lange, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Holz.

39. Daniel Gellentin, dessen Schiff Regina, nach Copenhaven mit Holz.
 40. Jochen Hartmann, dessen Schiff Friederich, nach Bourdeau mit Stabholz.
 41. Christian Reinge, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhaven mit Holz.
 42. Michel Harenstein, dessen Schiff Peter, nach Copenhaven mit Holz.
 43. Peter Ewers, dessen Schiff Matthias, nach Glensburg mit Toback.
 44. Andres Ranert, dessen Schiff Elisabeth, nach Lübeck mit Glas.
 45. Peter Millstrey, dessen Schiff Michael, nach Copenhaven mit Holz.
 46. Daniel Bodenhoff, dessen Schiff die Hartigkeits, nach Copenhaven mit Holz.
 47. Andres Bodenhoff, dessen Schiff Johannes, nach Copenhaven mit Holz.
 48. Friederich Betschen, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copenhaven mit Holz.
 49. Peter Kasimus, dessen Schiff Andreas, nach Copenhaven mit Holz.
 50. Michel Wegner, dessen Schiff der Prinz von Preussen, nach Copenhaven mit Holz.
 51. Jochen Fraude, dessen Schiff Johannes, nach Copenhaven mit Holz.
 52. Hart. Wiese, dessen Schiff Elisabeth Margaretha, nach Bourdeau mit Stabholz.
 53. Valentin Westphal, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhaven mit Holz.

Summa 53. ausgesangens Schiffe.

Auf der hiesigen Meile liegen zum Löschchen und Laden

2. Dreyfassige Schiffe:

1. Albert Dirks Klein, ladet Balcken nach Lissabon.
 2. Hart. Wiese, geht nach Bourdeau mit Stabholz.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1755.
- Vom Anfang dieses Jahres bis den 13ten Augusti sind allhier 201. Schiff abgegangen.
- Num. 202. Peter Ewers, dessen Schiff Matthias, nach Glensburg mit Toback und Glas.
 203. Andres Bodenhoff, dessen Schiff Johannes, nach Copenhaven mit Holz.
 204. Daniel Bodenhoff, dessen Schiff die Hartigkeits, nach Copenhaven mit Holz.

205. Peter Kasimussen, dessen Schiff Andreas, nach Copenhaven mit Klapholz.
 206. Peter Paulsen, dessen Schiff Johannes, nach Lübeck mit Glas und Plexenläbe.
 207. Kasimus Kasimussen, dessen Schiff Emanuel, nach Bornholm mit Fichten Dielen.
 208. Friederich Plagmann, dessen Schiff Gideon, nach Rostock mit Mauerstein.
 209. Ida Nohde, dessen Schiff Friederich, nach Petersburg mit Stückgüther.

Summa derer bis den 20ten Augusti allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1755.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 13ten Augusti sind allhier 278. Schiffe angelommen.

- Num. 279. Michel Wlechner, dessen Schiff Isr' Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
 280. Die Sören, dessen Schiff Lammerk, von Bergen mit Hering und Stockfisch.
 281. Michel Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
 282. Michel Granitz, dessen Schiff der Fürst von Auholt Desso, von Königsberg mit Ballast.
 283. Carl Hösener, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast.
 284. Casper Redepenning, dessen Schiff Ulrich Eleonora, von Königsberg mit Ballast.
 285. Daniel Braunschweig, dessen Schiff der kleine Wilhelm, von Petersburg mit Zuchen und Tala.
 286. Hans Siebrand, dessen Schiff die 2 Geschwister, von Emden mit Ballast.
 286. Summa derer bis den 20ten Augusti allhier angelkommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1755.

		Winspel	Gheffel
Weizen	/	/	II.
Noggen	/	/	12.
Gerste	/	/	68.
Malz	/	/	1.
Haber	/	/	10.
Erbse	/	/	13.
Buchweizen	/	/	4.
			8.
Summa		89.	12.

21. Wolle- und Getreide-Märkt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 15ten bis den 22ten Augusti 1755.

	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buckwelt, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Auclam	2 R.	29 R.	20 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Dahn	Haben	nichts	eingesandt						
Delgard									
Deerwalde									
Gublitz	2 R.	32 R.	26 R.	29 R.	22 R.	16 R.	28 R.	24 R.	16 R.
Gutlow	Habt	nichts	eingesandt						
Cammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	8 R.
Colsberg	2 R. 8 gr.	Getreyde	Ist	nichts	Jur	Stadt	gebracht	—	—
Eddlin									
Ederlin									
Fabert									
Famm	Haben	nichts	eingesandt						
Demmin									
Giddichow									
Freyenwalde									
Gars		28 R.	21 R.	17 R.	18 R.	12 R.	28 R.	—	—
Gollnow ¹	2 R. 16 gr.	32 R.	22 R.	18 R.	—	13 R.	28 R.	—	—
Greiffenberg									
Greiffenhagen									
Gulzow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Kabes									
Lauenburg		32 R.	24 R.	20 R.	23 R.	—	32 R.	—	16 R.
Massow	Haben	nichts	eingesandt						
Maugarde									
Neuwarpe	3 R.	30 R.	21 R.	16 R.	16 R.	13 R.	24 R.	20 R.	8 R.
Hasewalck	Habt	nichts	eingesandt						
Vencun	2 R. 18 gr.	36 R.	26 R.	18 R.	19 R.	13 R.	30 R.	—	—
Blatze									
Wöllitz									
Holnow	Haben	nichts	eingesandt						
Holzin									
Pyris	3 R. 12 gr.	32 R.	18 R.	16 R.	17 R.	8 R.	32 R.	—	8 R.
Kagelbühr	2 R. 12 gr.	28 R.	24 R.	18 R.	20 R.	16 R.	24 R.	18 R.	16 R.
Gezenwalde	2 R. 8 gr.	32 R.	24 R.	29 R.	29 R.	14 R.	24 R.	24 R.	12 R.
Gügenwalde	Habt	nichts	eingesandt						
Kummeloburg	2 R.	28 R.	22 R.	19 R.	20 R.	12 R.	24 R.	—	—
Schlawe									
Stargard ¹	2 R. 18 gr.	26 R.	25 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	—
Stepenik	Habt	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	26 R. 29 R.	22 R. 23 R.	16 R. 17 R.	17 R. 18 R.	10 R. 12 R.	28 R. 29 R.	—	7 6. 8 R.
Stettin, Neu	Habt	nichts	eingesandt						
Stolpe	2 R.								
Tenipelburg	Habt	nichts	eingesandt						
Treptow, H. Pomm.	2 R. 12 gr.	34 R.	24 R.	20 R.	20 R.	16 R.	28 R.	—	28 R.
Treptow, B. Pomm.									
Uckermünde	2 R. 12 gr.	32 R.	22 R.	18 R.	18 R.	14 R.	26 R.	—	10 R.
Usedom		30 R.							
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Werden									
Wolin	2 R. 12 gr.	29 R.	22 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	60 R.	10 R.
Zacau	Haben	nichts	eingesandt						
Znow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.